

Schulen auf dem Gebiet des  
Landkreises Meißen

**Datum:** **3. Februar 2022**  
**Besucheranschrift:** Remonteplatz 8  
01558 Großenhain  
**Bearbeiter:** Frau Beck  
**Zimmer:** 1.54  
**Telefon:** 03525 725-2415  
**Fax:** 03522 303-2400  
**eMail:** kea@kreis-meissen.de

**Schülerbeförderung im Schuljahr 2022/2023**  
**Regelungen zum Antragsverfahren nach der Schülerbeförderungskostensatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden teilen wir Ihnen die wichtigsten Informationen und Änderungen für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2022/2023 mit und bitten Sie, diese in geeigneter Weise an die Schüler und Eltern weiterzugeben. Vorab haben Sie schon ein Hinweisblatt erhalten, das im Februar 2022 im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht wird und ab sofort auf der Internetseite des Landkreises zu finden ist.

Am Anfang möchten wir uns bei Ihnen allen für die oft bereits langjährige gute und konstruktive Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Im vergangenen Jahr wurde aufgrund der Einführung des Bildungstickets in Sachsen die Schülerbeförderungssatzung zweimal geändert. Gültig ist nunmehr die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung – SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (veröffentlicht Amtsblatt Kreis Meißen Nr. 9/2021, S. 7), einsehbar auch im Internet: <http://www.kreis-meissen.org/3826.html>.

Nach dem seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 angebotenen Tarifprodukt „Azubiticket“ hat die zum 1. August 2021 erfolgte Einführung des „Bildungstickets“, welches alle Schüler allgemeinbildender Schulen unabhängig von der Notwendigkeit der Schülerbeförderung erwerben können, erhebliche Auswirkungen auf den Satzungsinhalt und den konkreten Vollzug der Satzung.

Nach der bereits im Schuljahr 2021/2022 erfolgten Anpassung des Eigenanteils (15,00 € pro Beförderungsmonat für alle zwölf Monate des Schuljahres, Schuljahresbetrag damit 180,00 € - Ausnahme bei Beförderung mit Schülerspezialverkehr, hier werden im Schuljahr maximal 11 Eigenanteile erhoben; Entfall der Rabattierung bei Vorauszahlung des gesamten Jahresbetrages) ist ab Schuljahr 2022/2023 der Wegfall des Bereitstellungsverfahrens die wichtigste Auswirkung der Satzungsänderung.

Schüler, welche bisher am Bereitstellungsverfahren teilgenommen haben, erhalten von Amts wegen einen Änderungsbescheid, welcher das Bestehen eines Grundanspruchs auf Schülerbeförderung mittels ÖPNV feststellt, aber das Bereitstellungsverfahren aufhebt und auf die Notwendigkeit hinweist, **rechtzeitig vor dem 1. August 2022 ein Bildungsticket zu erwerben**.

**Landratsamt Meißen**

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)  
eMail: [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

**Sprechzeiten:**

**Mo** 7:30-12:00 Uhr  
**Di** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
**Mi** Schließtag  
**Do** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
**Fr** 7:30-12:00 Uhr

---

Für diese Schüler ist kein neuer Antrag zu stellen, wenn sich im Schuljahr 2022/2023 Wohn- und Schulort nicht ändern.

Für Schüler an den Beruflichen Gymnasien erfolgt ebenso kein Bereitstellungsverfahren mehr. Ab dem Schuljahr 2022/2023 obliegt die Fahrkartenbeschaffung vollständig den Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülern.

## ***Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2022/2023:***

### ***1. Antrag***

**Grundregel: Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist für Schüler, welche den ÖPNV oder Schulbusse nutzen, nur in folgenden Fällen nötig:**

#### ***1.1 Schülerspezialverkehr***

- Der Schüler kann aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines fehlendem ÖPNV- und Schulbusangebotes den Schulweg nicht zumutbar bewältigen. Es ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder Antrag auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungsangebotes zu stellen.

**Achtung: bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket nötig!**

**Die Anträge auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr müssen mindestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn im Landratsamt Meißen vorliegen.** Für den Spezialverkehr erfolgt die Beantragung und Genehmigung jeweils nur für ein Schuljahr. Soll eine Förderschule besucht werden oder ist eine integrative Beschulung nach der Schulintegrationsverordnung vorgesehen, ist unbedingt ein bestandskräftiger Bescheid des Landesamtes für Schule und Bildung in Kopie dem Antrag beizufügen.

Die Antragsformulare sind **ab März 2022** auf unserer Internetseite unter [http://www.kreis-meissen.org/130.html#a\\_3149](http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149) abrufbar. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Computer auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.**

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden! Eine Bewilligung ab dem gewünschten Termin ist nur bei fristgerechter Antragstellung und Vollständigkeit möglich.

**Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Beförderungstag vollständig ausgefüllt im Landratsamt Meißen vorliegen. Zur Vollständigkeit gehört Vorlage des Bescheides über Förderbedarf!**

**Schüler, welche eine Beförderung mit Schülerspezialverkehr benötigen, müssen zur Erhebung des Eigenanteils die Genehmigung zum Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) erteilen.** Der entsprechende Passus des Antrages „Einzugsermächtigung/ SEPA-Lastschriftmandat“ muss vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben werden (die Angabe der Kontodaten BIC und IBAN sowie der Name und die Adresse des Kontoinhabers sind zwingend nötig!).

Sofern die vorstehend genannten Angaben unvollständig sind bzw. nicht mitgeteilt werden, kann die Einzugsermächtigung nicht anerkannt werden. In diesem Fall kann bis zur Korrektur bzw. Vervollständigung keine Bearbeitung erfolgen.

## 1.2 Änderung von Antragsdaten Schülerspezialverkehr

Eine Mitteilung der Änderung der Antragsdaten ist unter Beachtung der Hinweise nach Ziffer 1 beispielsweise erforderlich, wenn sich der Name, der Wohnort, die Schule, die Klassenstufe des Schülers oder die Bankverbindung für das Lastschriftmandat ändern.

**Die Änderungen sind rechtzeitig (2 Monate vor Wirksamkeit der Änderung) dem Landratsamt Meißen schriftlich mitzuteilen. Für die Anzeige der Änderung bitten wir das entsprechende Formular „Änderungsmitsellung zur Schülerbeförderung“ auf unserer Internetseite [http://www.kreis-meissen.org/130.html#a\\_3149](http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149) zu nutzen.**

## 2. Antragstellung bei ÖPNV- Nutzung

**Hier ist ein Antrag auf Schülerbeförderung nur in folgenden Fällen nötig:**

- Der Schüler benötigt eine **Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden**, insbesondere Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Wohngeldstelle u. a. im Rahmen der Bewilligung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets).
- Es soll ein Antrag auf **Erstattung/Erlass der Eigenanteile für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder** der Familie gestellt werden. Hier muss für alle Schulkinder der Familie ein entsprechender Antrag vorab gestellt werden. Die Abrechnung und Rückerstattung erfolgt zum Schuljahresende nach Vorlage der Zahlungen für alle Kinder. Die Modalitäten werden den Sorgeberechtigten durch Bescheid mitgeteilt.
- Der Schüler **benötigt nicht das gesamte Schuljahr (zwölf Monate!) Schülerbeförderung** und erreicht dadurch die zusammenhängende Mindestbezugsdauer von zwölf Monaten für das Bildungsticket nicht. Um die dann nötigen ermäßigten Monatskarten des Ausbildungsverkehrs abrechnen zu können, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen.
- **Wohnort und Schulort liegen in verschiedenen Verkehrsverbünden.** Der Schüler kann den Schulweg nicht mit dem Bildungsticket eines Verkehrsverbundes bewältigen und benötigt zusätzliche Fahrausweise.
- **Der Schüler erreicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart nicht in zumutbarer Weise mit dem bestehenden ÖPNV- und Schulbusangebot** und benötigt deshalb ein besonderes Beförderungsangebot.

Der vollständig ausgefüllte Antrag für das am 1. August 2022 beginnende Schuljahr soll am 15. Mai 2022 vollständig ausgefüllt im Landratsamt vorliegen. Kann der Antrag ohne Verschulden nicht fristgerecht eingereicht werden, da z.B. der Aufnahmebescheid der Schule noch nicht vorliegt, **ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen (Ausnahme Schülerspezialverkehr)**. Gemäß Verwaltungsvorschrift Bedarf und Schuljahresablauf erhalten die Schüler, welche an einer Grundschule aufgenommen werden oder an eine weiterführende Schule wechseln, die Aufnahmeeentscheidung am 3. Juni 2022. Der vollständig ausgefüllte Antrag muss in der Regel spätestens am 17. Juni 2022 hier vorliegen. Wir bitten Sie, die Sorgeberechtigten bei der Einhaltung der Zweiwochenfrist zu unterstützen. Bereits früher vorliegende Anträge können Sie uns ab März 2022 übermitteln.

Alle Änderungen, insbesondere Wohnungs- oder Schulwechsel zum Schuljahresbeginn, sind mit dem Formular Änderungsmitsellung spätestens am 31. Mai 2022 vorzulegen.

**Es erfolgt grundsätzlich keine Bereitstellung von Fahrkarten mehr. Diese sind selbst zu beschaffen. Dazu ist in der Regel der Abschluss eines Abonnements für das Bildungsticket nötig!**

### **3. allgemeine Ausfüllhinweise zum Antrag**

Die im Internet eingestellten PDF-Anträge können mittels Schreibfunktion ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. **Es wird dringend empfohlen, diese Funktion zu nutzen und den Antrag am PC auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.**

Ansonsten ist der Antrag auf Beförderung gut leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen und Zutreffendes deutlich anzukreuzen. Umlaute wie Ü, Ä, Ö oder auch das scharfe ß werden auch im Antrag ohne Änderung angegeben.

### **4. Hinweise zum Eigenanteil**

**Der monatliche Eigenanteil beträgt ab dem Schuljahr 2021/2022 beträgt 15,00 € pro Schüler und gilt auch für das Schuljahr 2022/2023. Er wird für alle zwölf Monate des Schuljahres erhoben.** Da der Monatspreis des Bildungstickets und der Monatsbetrag des Eigenanteils jeweils 15,00 € betragen, leisten die Sorgeberechtigten den Eigenanteil bereits mit dem Erwerb des Bildungstickets.

**Bei Beförderung mittels Schülerspezialverkehr wird für höchstens elf Monate des Schuljahres ein Eigenanteil erhoben.**

Wer Sozialleistungen wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Wohngeld bezieht, kann unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) beantragen.

### **5. Hinweise und Mitteilungen an die Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, sofern notwendig, die Anträge für die Schülerbeförderung für das neue Schuljahr so früh wie möglich beim Landratsamt Meißen einzureichen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zeitnah die Schüler und deren Sorgeberechtigten über die Durchführung der Schülerbeförderung zu informieren.

In der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung ist die dem Wohnort der Schüler jeweils nächstgelegene weiterführende Schule in öffentlicher Trägerschaft (Oberschule oder Gymnasium) aufgeführt. Sollten die Schüler nicht die ihrem Hauptwohnsitz nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart besuchen, sind die Gründe im Antrag unter Punkt „3. Angaben zum Schulbesuch“ darzulegen. **Ein entsprechender Nachweis, in der Regel der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule, ist beizufügen.**

**Wird nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule besucht, besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes!**

### **6. Ausfüllhinweise für die Schulen**

Die Felder mit dem Namen und des Geburtsdatums der/-s Schülerin/-s im Antragsfeld „Bestätigung der Schule“ müssen nur ausgefüllt werden, wenn im Formular unter „1. Angaben zum Schüler“ die Personendaten fehlerhaft bzw. falsch sind.

**Die Felder „ab Schuljahr 2022/2023 in Klasse...“ und „voraussichtlich bis zum Schuljahresende ... unsere Schule besuchen wird“ sind unbedingt auszufüllen.**

Im Feld „ab Schuljahr 2022/2023 in Klasse...“ muss die aktuelle Klassenstufe für das Schuljahr 2022/2023 eingetragen werden. Die Angabe der Klassenstufe muss korrekt und nachvollziehbar sein. Besonders im Berufs- und Förderschulbereich sind zur Ziffer weitere Angaben dringend erforderlich, wie z.B. Förderschule (G): Werkstufe 3. Jahr.

Im Feld „voraussichtlich bis zum Schuljahresende unsere Schule besuchen wird“ ist das Schuljahr einzutragen, wo der Schüler in seine Laufbahn mit dem Schulabschluss voraussichtlich beenden wird. Können noch keine Angaben über einen zukünftigen Schulabschluss gemacht werden, bitten wir um Eintragung des frühestmöglichen Schulbesuchsendes. Sofern bereits ein frühzeitiger Schulabgang im laufenden Schuljahr, wie z.B. Schulwechsel, bekannt ist, bitten wir um Eintragung des Datums des Schulabgangs.

Auch im kommenden Schuljahr gibt es neben den regulären Ferientagen wieder untermittelfreie Tage, die durch die Schulen festgelegt werden können. Wir bitten Sie, sobald die untermittelfreien Tage Ihrer Schule feststehen, diese uns schriftlich mitzuteilen. Die Angaben werden für eine effiziente Planung des Spezialverkehrs und der Schulbusse benötigt. Die Mitteilung der Termine kann gerne auch per Fax oder E-Mail ([kea@kreis-meissen.de](mailto:kea@kreis-meissen.de)) erfolgen.

## **7. Hinweise zum Bildungsticket**

Seit August 2021 gibt es das „*Bildungsticket Sachsen*“ als ein verkehrsverbundweit und ganztägig sowie ganzjährig geltendes, nur bei den Verkehrsunternehmen im Abonnement zu erwerbendes Tarifangebot. Berechtigt zum Erwerb sind alle Schüler und Schülerinnen, welche an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Berufsschule im Freistaat Sachsen lernen. Ausgeschlossen vom Erwerb des Bildungstickets sind Berufsschüler, welche eine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe absolvieren. Es gilt verkehrsverbundweit in dem Verkehrsverbund, auf dessen Gebiet die besuchte Schule liegt. Eine Erweiterung auf weitere Verkehrsverbünde ist nicht möglich.

**Die Schülerbeförderungssatzung bestimmt in § 15, dass die nötigen Fahrausweise selbst zu beschaffen sind und die Schüler, welche ein ganzes Schuljahr Schülerbeförderung benötigen, ein Bildungsticket zu erwerben haben. Ausnahmen sind lediglich bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs und in den Fällen, bei dem Wohnort und Schulort in verschiedenen Verkehrsverbünden liegen und der Schulweg nicht mit einem Bildungsticket bewältigt werden kann, vorgesehen.**

Für Schüler, die nicht mit dem Bildungsticket eines Verkehrsverbundes den Schulweg bewältigen können (Einpendler), werden wir schulkonkret Anfang März Hinweise zum Fahrscheinerwerb veröffentlichen. Das betrifft insbesondere die Oberschulen in Nossen, Stauchitz und Strehla und das Gymnasium Nossen.

**Bitte wirken Sie in geeigneter Weise auf den rechtzeitigen Erwerb des Bildungstickets durch die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schüler für das Schuljahr 2022/2023 hin. Der Abonnementsantrag sollte von den Bestandsschülern bereits im März und April 2022 für August 2022 gestellt werden!**

Die Antragsformulare sind auf den Internetseiten der Verkehrsunternehmen zu finden (im Kreis Meißen bei der Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM)):

<https://www.vg-meissen.de/tarife/angebote-fuer-schueler/bildungsticket/>

Die Schüler benötigen nach den Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde eine Bescheinigung der Schülereigenschaft. Dieser Berechtigungsnachweis muss beim Erstantrag für ein Abonnement des Bildungstickets vorgelegt werden und gilt dann bis zum 15. Geburtstag. Ältere Schüler müssen den Berechtigungsnachweis jährlich erneuern. Bitte unterstützen Sie die Eltern und Schüler bei der Beantragung durch Anbringen eines Bescheinigungsvermerkes auf dem Abonnementantrag oder durch Ausgabe einer formlosen Bescheinigung bzw. eines Schülerausweises.

**Abschließend nochmals der Hinweis, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 die Fahrkartenbeschaffung vollständig durch den Sorgeberechtigten oder volljährigen Schüler zu erfolgen hat. Eine Bereitstellung findet nicht mehr statt!**

Mit freundlichen Grüßen  
Beck  
Sachbearbeiterin